

Satzung der DLRG Ortsgruppe Ubstadt-Weiher e.V.



S a t z u n g der **Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG),** **Ortsgruppe Ubstadt-Weiher e.V.**

Präambel

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr Handeln an deren Satzung und am Leitbild der DLRG auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) ¹Die am 10. April 1978 gegründete Ortsgruppe Ubstadt-Weiher e.V. ist eine Gliederung des am 20. Mai 1930 gegründeten Bezirks Karlsruhe e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim unter der Nummer 100089. ²Sie führt die Bezeichnung: **Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG), Ortsgruppe Ubstadt-Weiher e.V.** (im folgenden kurz „Ortsgruppe“ genannt).

(2) ¹Die Ortsgruppe ist eingetragen unter der Nr. 230676 im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim. ²Der Sitz der Ortsgruppe ist Ubstadt-Weiher.

(3) ¹Das Tätigkeitsgebiet der Ortsgruppe umfasst grundsätzlich das Gebiet der Gemeinde Ubstadt-Weiher und Umgebung im Bundesland Baden-Württemberg. ²Über Änderungen von Ortsgruppengrenzen entscheidet der Bezirksrat nach Anhörung der beteiligten Ortsgruppen.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck, Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

§ 2 Zweck

(1) Die vordringliche Aufgabe der Ortsgruppe ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr).

(2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:

- a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
- b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
- c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
- d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
- e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr und des Bevölkerungsschutzes von Bund, Ländern und Gemeinden.

(3) Eine weitere, bedeutende Aufgabe der Ortsgruppe ist die Kinder- und Jugendverbandsarbeit und die Nachwuchsförderung.

(4) Zu den Aufgaben gehören auch die

- a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
- b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
- c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
- d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
- e) Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
- f) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,
- g) Zusammenarbeit mit Behörden und Bundes- und Landesorganisationen, Städten und Gemeinden.
- h) Mitwirkung bei der Notfallrettung im Rahmen des Rettungsdienstgesetzes Baden-Württemberg

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

(1) ¹Die Ortsgruppe ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. ²Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. ³Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) ¹Mittel der Ortsgruppe dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ²Der Ortsgruppenvorstand und die übrigen Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit für die Ortsgruppe außer einem Ersatz für nachgewiesene Auslagen keine Zuwendungen aus Mitteln der Ortsgruppe. ³Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Zahlung einer Übungsleiterpauschale (vgl. § 3 Nr. 26 EStG). ⁴Die Entscheidung darüber trifft der Ortsgruppenvorstand. ⁵Die Ortsgruppe darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(3) Spenden dürfen nur für die von der Ortsgruppe verfolgten Zwecke verwendet werden; die geltenden Bestimmungen über die Erteilung von Spendenbescheinigungen sind zu beachten.

III. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

¹Mitglieder der Ortsgruppe können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. ²Die Aufnahme als Mitglied erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. ³Diese ist an die Geschäftsstelle der Ortsgruppe zu senden. ⁴Das Mitglied erkennt durch seine Beitrittserklärung die Satzungen, die Ordnungen und Ausführungsbestimmungen der DLRG e.V., des DLRG Landesverbands Baden e.V., des DLRG Bezirks Karlsruhe e.V. und der Ortsgruppe an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. ⁵Die Mitglieder haben die Interessen der DLRG zu wahren, dies unter Beachtung dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. ⁶Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Ortsgruppenvorstand. ⁷Mit der Mitgliedschaft in der Ortsgruppe erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.

§ 5 Beitrag, Beitragsanteile

(1) ¹Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten. ²Die Ortsgruppe ist berechtigt eine Aufnahmegebühr, sowie bei Rechnungszahlern eine jährliche Bearbeitungsgebühr zu erheben, über deren Höhe der Ortsgruppenvorstand entscheidet. ³Die Höhe der abzuführenden Beitragsanteile legt die Bezirkstagung des DLRG Bezirks Karlsruhe fest, einschließlich der Anteile für den DLRG Landesverband Baden e.V. und für die DLRG e.V.. ⁴Die festgelegte Höhe der Beitragsanteile und deren Zahlungsmodalitäten ist für die Ortsgruppe und deren Mitglieder verbindlich.

(2) ¹Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen übergeordneten Organen ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt sind und entgegenstehende Entscheidungen des Schiedsgerichts nicht vorliegen. ²Daher können die Vertreter der Ortsgruppe ihr Stimmrecht in der Bezirkstagung und der Bezirksratstagung nur ausüben, wenn die Ortsgruppe die fälligen Beitragsanteile abgeführt hat.

§ 6 Rechte des Mitglieds, Ausübung der Rechte und Delegierte

(1) ¹Die Mitglieder üben ihre Rechte und Pflichten in der Ortsgruppe aus. Sie haben das Recht, an allen Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen sowie das Protokoll der Mitgliederversammlung einzusehen. ²Sie haben das Recht, alle Einrichtungen der Ortsgruppe nach den dafür getroffenen Bestimmungen zu nutzen.

(2) ¹Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. ²Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. ³Wahlfunktionen in Organen der Ortsgruppe können nur Mitglieder ausüben. ⁴Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung. ⁵Die Ausübung der Mitgliederrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende Jahr oder (falls diese noch nicht fällig war) das vorangegangene Jahr nachgewiesen ist und keine entgegenstehende Entscheidungen des Schiedsgerichts vorliegen.

(3) ¹Die Mitglieder werden in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten ihrer Ortsgruppe vertreten. ²Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung, soweit nicht in der Ortsgruppe vorher neue Delegierte gewählt werden. ³Sollte die Situation eintreten, dass nicht genügend Delegierte und Ersatzdelegierte zur Verfügung stehen, ist der Ortsgruppenvorstand berechtigt Nachnominierungen in eigener Zuständigkeit auszusprechen.

(4) Für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die Ortsgruppe im Übrigen nicht verpflichtet wird, haftet das Mitglied.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss, bei juristischen Personen zudem durch deren Löschung.

(2) ¹Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich spätestens am 30.11. des laufenden Jahres der Geschäftsstelle der Ortsgruppe zugegangen sein. ²Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

(3) ¹Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate in Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von 14 Tagen ausgeglichen hat. ²In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden. ³Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Bezahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden. ⁴Über die Fortsetzung der Mitgliedschaft entscheidet der Ortsgruppenvorstand mit einfacher Mehrheit.

(4) Den zeitweisen oder dauernden Ausschluss aus der DLRG sowie weitere Maßnahmen der Vereinsstrafgewalt kann nur das Schiedsgericht aussprechen.

(5) ¹Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. ²Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Ortsgruppe abzugeben. ³Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied.

IV. Gliederungen der DLRG und deren Aufgaben

§ 8 Gliederung der DLRG

(1) ¹Die Ortsgruppe Ubstadt-Weiher besitzt eine eigene Rechtsfähigkeit. ²Ihre Satzung muss mit der Satzung des DLRG Bezirks Karlsruhe e.V. in der jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen.

(2) ¹Die Ortsgruppe kann Untergliederungen als unselbständige Stützpunkte ohne eigene Rechtsfähigkeit bilden. ²Über die Errichtung von solchen Stützpunkten entscheidet der Ortsgruppenvorstand.

§ 9 Aufgaben der Gliederungen

(1) ¹Die Ortsgruppe ist an die Satzung des DLRG Bezirks Karlsruhe e.V. gebunden und muss die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. ²Sie ist ferner verpflichtet, die auf dieser Satzung beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen.

(2) Die Satzung der Ortsgruppe einschließlich der Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des DLRG Bezirks Karlsruhe e.V..

(3) Die Ortsgruppe hat dem DLRG Bezirk Karlsruhe e.V. Niederschriften über Mitgliederversammlungen, Jahresberichte sowie Jahresabschlüsse termingerecht vorzulegen sowie die festgesetzten Beitragsanteile fristgerecht zu entrichten.

(4) ¹Der DLRG Bezirk Karlsruhe e.V. ist berechtigt, die Ortsgruppe regelmäßig zu beraten und zu überprüfen. ²Er kann dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung, Beschlüsse der Organe und/oder Richtlinien und Ordnungen der DLRG verstoßen wird, Hilfestellung geben und/oder Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. ³Werden solche Hinweise nach vorheriger schriftlicher Aufforderung nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des Angewiesenen veranlasst und durchgeführt werden.

V. Jugend

§ 10 DLRG-Jugend

(1) Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres sowie der von ihnen gewählten Vertreter.

(2) ¹Die Bildung von Jugendgruppen in den Gliederungen der DLRG und die damit verbundene Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe stellen ein besonderes Anliegen der DLRG dar. ²Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung dieser bedeutenden Aufgaben erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.

(3) ¹Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Jugendordnung, die von der DLRG-Jugend beschlossen werden kann. ²Beschließt die DLRG-Jugend keine Jugendordnung gilt die Jugendordnung der übergeordneten Jugendgliederung sinngemäß.

(4) Der Ortsgruppenvorstand wird im Vorstand der DLRG-Jugend durch eines seiner Mitglieder vertreten.

VI. Organe

1. Abschnitt: Mitgliederversammlung

§ 11 Aufgaben

- (1) Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder der Ortsgruppe.
- (2) ¹Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der Ortsgruppe verbindlich für alle Mitglieder und den Ortsgruppenvorstand. ²Sie nimmt die Berichte der übrigen Organe und der Revisoren entgegen und ist insbesondere zuständig für:
- a) Wahl der Mitglieder des Ortsgruppenvorstands und deren Stellvertreter, ausgenommen des Vorsitzenden der DLRG-Jugend sowie dessen Stellvertreter,
 - b) Wahl der Revisoren und deren Stellvertreter,
 - c) Wahl der Delegierten (und Ersatzdelegierten) zur Bezirkstagung,
 - d) Entlastung des Ortsgruppenvorstands,
 - e) Genehmigung des Haushaltsplans und Feststellung des Jahresabschlusses,
 - f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
 - g) Festsetzung von eventuellen zeitlich begrenzten und zweckgebundenen Umlagen, die der Höhe nach auf die Hälfte des dem DLRG Landesverband Baden e.V. zustehenden Beitragsanteils begrenzt sind, sowie der jeweiligen Zahlungsmodalitäten,
 - h) Beschlussfassung über Anträge,
 - i) Satzungsänderungen.
 - j) Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichts und deren Stellvertreter, wenn ein solches gebildet werden soll, oder Wahl der Schiedsstellen-Person

§ 12 Einberufung, Ladungsfrist

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, auf Einladung des 1.Vorsitzenden (Ortsgruppenleiters) oder eines stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen. ²Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Ortsgruppenvorstand, die Mitgliederversammlung oder ein Zehntel der Mitglieder der Ortsgruppe dies verlangen.
- (2) ¹Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist in Textform mindestens vier Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. ²Der Tag der Absendung und der Tag des Versammlungsbegins werden bei der Fristberechnung nicht berücksichtigt.

§ 13 Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt sind:
- a) die stimmberechtigten Mitglieder,
 - b) die DLRG-Jugend.
- (2) ¹Anträge zur Mitgliederversammlung müssen in Textform spätestens eine Woche vorher bei der Geschäftsstelle der Ortsgruppe eingereicht werden. ²Sie sind bei fristgerechtem Eingang vor der Beschlussfassung über die Tagesordnung bekanntzugeben und in diese aufzunehmen.

§ 14 Beschlussfassung

(1) ¹Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.

§ 15 Abstimmungen und Wahlen

(1) Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht die geheime Abstimmung beschlossen wird.

(2) ¹Die Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. ²Wenn nicht 1/10 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder widerspricht, kann offen gewählt werden. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. ⁵Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht. ⁶Bei Stimmengleichheit erfolgt nochmals eine Stichwahl. ⁷Bei erneuter Stimmengleichheit im Stichwahlgang entscheidet das Los.

(3) Im Übrigen regelt das Verfahren die Geschäftsordnung der DLRG e.V..

§ 16 Protokoll

(1) ¹Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und vom 1.Vorsitzenden (Ortsgruppenleiter), bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterzeichnen ist. ²Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen. ³Der Inhalt dieses Protokolls ist den Mitgliedern spätestens bei der darauf folgenden Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

(2) ¹Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimm- oder redeberechtigten Mitgliedern schriftlich beim 1. Vorsitzenden (Ortsgruppenleiter) geltend gemacht werden, und zwar binnen sechs Wochen nach Kenntnisnahme. ²Über einen Einspruch entscheidet der Ortsgruppenvorstand.

2. Abschnitt: Ortsgruppenvorstand

§ 17 Geschäftsführung und Leitung

¹Der Ortsgruppenvorstand (kurz: Vorstand) leitet die Ortsgruppe im Rahmen der Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. ²Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 18 Zusammensetzung

(1) Den Vorstand bilden

- a) 1. Vorsitzende/r (Ortsgruppenleiter/in)
- b) zwei stellvertretende Vorsitzende (stellvertretende Ortsgruppenleiter)
- c) Schatzmeister/in
- d) Geschäftsführer/in
- e) Leiter/in Ausbildung
- f) Leiter/in Einsatz
- g) Leiter/in Bootswesen

- h) Material- und Gerätewart/in
- i) Leiter/in Öffentlichkeitsarbeit
- j) Schriftführer/in
- k) Vorsitzende/r der DLRG-Jugend
- l) Stellvertretende/r Vorsitzende/r der DLRG-Jugend

(2) Die Mitglieder des Vorstands haben je eine Stimme.

(3) Eine Ämterhäufung gemäß (1) bis zu 2 Ämtern ist zulässig, nicht jedoch Amt gemäß (1) a) mit b), Amt gemäß (1) a) mit c) und Amt gemäß (1) b) mit c).

(4) ¹Die Ämter zu (1) Ziffer c) bis j) haben je eine/n Stellvertreter/in. ²Die Stellvertreter/innen sind im Vertretungsfalle stimmberechtigt.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, frei werdende Ämter bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch (ohne Stimmrecht) zu besetzen.

§ 19 Vertretungsbefugnis

¹Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende (Ortsgruppenleiter) und die stellvertretenden Vorsitzenden (stellvertretenden Ortsgruppenleiter). ²Jeder ist allein vertretungsberechtigt. ³Vereinsintern wird vereinbart, dass der/die stellvertretenden Vorsitzenden nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden (Ortsgruppenleiters) vertretungsberechtigt sind.

§ 20 Amtszeit

¹Die Mitglieder des Vorstands werden auf zwei Jahre gewählt, außer wenn eine außerplanmäßige Wahl einzelner Ämter aufgrund eines Rücktritts oder vorheriger Nichtbesetzung stattfindet. ²Diese werden bis zum Ende der regulären Amtszeit des Vorstands gewählt. ³Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet entweder mit der Annahme der Wahl durch den Nachfolger, durch Rücktritt vom Amt oder durch Austritt aus der Ortsgruppe.

§ 21 Geschäftsverteilung

¹Der Vorstand legt zum Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und beschließt einen Geschäftsverteilungsplan. ²Jedem Mitglied des Vorstands ist ein bestimmtes Aufgabengebiet einschließlich der Vertretung in der DLRG-Jugend zuzuweisen, das nach den Richtlinien des Vorstands zu verwalten ist. ³Der Vorstand kann für bestimmte Fachbereiche weitere Fachreferenten bestellen. ⁴Diese sind nicht stimm-, aber rede- und antragsberechtigt. ⁵Sie können zu den Sitzungen des Vorstands bei Bedarf hinzugezogen werden.

§ 22 Tagung und Einladung

¹Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch vier Mal jährlich. ²Er ist vom 1. Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen. ³Zu Sitzungen des Vorstands ist mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. ⁴Eine Einladung kann per E-Mail erfolgen, wenn die Mitglieder ihre E-Mail-Adresse der Ortsgruppe ausdrücklich (auch für Einladungen) zur Verfügung gestellt haben. ⁵Die Sitzung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

§ 23 Beschlussfähigkeit

(1) ¹Der Vorstand ist mit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig; jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. ²Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu fertigen, das vom 1. Vorsitzenden (bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden) und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

(2) Es gilt für das Innenverhältnis: ¹Über Einzelausgaben bis 300,-- € entscheidet der 1. Vorsitzende, im Vertretungsfall einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden; Einzelausgaben über 300,-- € bedürfen eines Beschlusses des Vorstands. ²Übersteigen Ausgaben oder Verpflichtungen die flüssigen Mittel der Ortsgruppe, bedarf es der vorherigen Einwilligung durch die Mitgliederversammlung. ³Ansonsten bestimmt der Vorstand über die Ausgaben und Einnahmen.

3. Abschnitt: Schiedsgerichte, Schiedsstelle

§ 24 Schiedsordnung

Die Zusammensetzung des Schiedsgerichts, die Wahl der Mitglieder sowie dessen Aufgaben, das Verfahren und die Kostentragung regelt die Schiedsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat der DLRG e.V. beschlossen und beim Registergericht hinterlegt wird.

§ 25 Ordentlicher Rechtsweg

Im Fall der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichts erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechtsweges möglich.

VII. Kommissionen

§ 26 Aufgabe

¹Kommissionen können durch Beschluss eines Organs der Ortsgruppe für bestimmte und abgegrenzte Aufgaben gebildet werden. ²Sie berichten dem berufenden Organ und haben kein eigenes Beschlussrecht.

VIII. Sonstige Bestimmungen

§ 27 Ordnungen und Richtlinien

(1) Die von den Organen der Ortsgruppe aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Mitglieder bindend.

(2) ¹Außerdem sind die Ordnungen und Richtlinien von den übergeordneten Gliederungen ebenfalls verbindlich. ²So gelten beispielsweise die Geschäftsordnung und die Prüfungsordnungen sowie deren Ausführungsbestimmungen, die CD/CI-Richtlinie, die Ehrungsordnung, die Wirtschaftsordnung, die Regelwerke für den Rettungssport und die Richtlinien zur Bekämpfung von Doping der DLRG.

IX. Schlussbestimmungen

§ 28 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) ¹Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit Begründung in Textform mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden. ²Inhaltliche Änderungen vorliegender Anträge sind während der Beratung möglich. ³Ein so geänderter Antrag muss vor der Beschlussfassung im Wortlaut vorliegen.

§ 29 Auflösung

(1) ¹Die Auflösung der Ortsgruppe kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens vier Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. ²Nach dem Auflösungsbeschluss ernennt die Mitgliederversammlung Liquidatoren, die mit der Abwicklung beauftragt werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den DLRG Bezirk Karlsruhe e.V., der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr zu verwenden hat.

§ 30 Inkrafttreten

¹Diese Satzung ist am 06.03.2020 durch die Mitgliederversammlung in Ubstadt-Weiher beschlossen und dabei vollständig neu gefasst worden. ²Die Änderung tritt nach der Genehmigung der übergeordneten Gliederung und mit dem Datum der Eintragung beim Amtsgericht Mannheim in Kraft.